

## **Toni Dettling**

alt National- und Ständerat  
des Kantons Schwyz  
[www.toni-dettling.ch](http://www.toni-dettling.ch)

**Kolumne / «Bote»-Forum 20. Juni 2008**

### **Politischer Zündstoff**

Mit einer Stimmrechtsbeschwerde greifen Vertreter der «Grünen Schwyz» ein heisses politisches Eisen auf: Sie brandmarken das Schwyzer Kantonsratswahlsystem als bundesverfassungswidrig und verlangen gestützt darauf die Ungültigerklärung der Kantonsratswahlen vom vergangenen 16. März. Die Rechts- und Justizkommission empfiehlt dem zuständigen Schwyzer Kantonsrat vorab aus formellen Gründen, auf die Beschwerde nicht einzutreten und die Ergebnisse der Kantonsratswahlen zu erwahren.

Worum geht es? Im Vordergrund steht offensichtlich nicht die Kassierung der jüngsten Kantonsratswahlen, sondern vielmehr die Kritik am widersprüchlichen Wahlsystem und letztlich die Wahlgerechtigkeit. So bestimmt die Schwyzer Kantonsverfassung von 1898, dass der Kantonsrat nach dem Grundsatz der Verhältniswahlen (Proporzwahlen) bestellt wird. Das Verhältniswahlsystem setzt aber voraus, dass grundsätzlich nur ein Wahlkreis besteht oder für den Fall mehrerer Wahlkreise, dass diese möglichst gleich gross sind. Nur unter diesen Voraussetzungen sind nach höchstrichterlicher Auffassung die verfassungsrechtlichen Prinzipien der Stimmkraftgleichheit und der Stimmwertgleichheit gewahrt. Dabei weicht das Bundesgericht lediglich in begründeten Ausnahmefällen von seiner langjährigen Praxis ab.

Gerade diese konsequente Durchsetzung des Verhältniswahlrechtes fehlt nun aber bei den Schwyzer Kantonsratswahlen. Anstelle eines oder mehrerer gleich grosser Wahlkreise bestimmt die Kantonsverfassung die 30 Gemeinden als Wahlkreise. Die Regelung hat zur Folge, dass weder die Stimmkraftgleichheit noch die Stimmwertgleichheit im Sinne der Rechtsprechung gewährleistet sind. So braucht es etwa für ein Vollmandat bei 9680 Stimmberechtigten in der Gemeinde Schwyz fast 5000 Stimmen, während in der kleinen Gemeinde Riemenstalden bei 54 Stimmberechtigten hierfür nur etwas über 25 Stimmen erforderlich sind. Im Klartext bedeutet dies, dass die Stimmkraft einer wahlberechtigten Person in Riemenstalden fast zweihundert Mal stärker ins Gewicht fällt als diejenige einer stimmberechtigten Person in Schwyz. Andererseits liegt im Einerwahlkreis Riemenstalden das Quorum für die Erreichung eines Vollmandates bei 50 Prozent, während in der Gemeinde Schwyz bei 11 Mandaten schon 8,3 Prozent (Teilungsquotient  $11 + 1$ ) der Stimmen hierfür ausreichen.

Die markanten Unterschiede in den Schwyzer Gemeindestrukturen beeinträchtigen das Verhältniswahlrecht somit massiv. Zum einen ist die Stimmkraft der Wählerinnen und Wähler je nach Grösse der Wahlgemeinde unterschiedlich viel wert. Zum andern sind die Wahlchancen kleiner Parteien in den bevölkerungsschwachen Gemeinden gering, soweit nicht noch etwa die Tradition oder andere Besonderheiten nachwirken. Diese in unserem Lande nicht selten auftretende Chancenungleichheit der Parteien hat in den letzten Jahren zu zahlreichen Stimmrechtsbeschwerden geführt. Das höchste Gericht bestätigte in mehreren Entscheiden, dass ein Quorum von 10 Prozent gerade noch tolerierbar sei. Von den 30 Schwyzer Gemeinden erfüllen lediglich 3, nämlich Schwyz (11), Freienbach und Einsiedeln (je 10) dieses Quorum. In 27 oder 90 Prozent der 30 Wahlkreise sind weniger als 10 Sitze zu vergeben, in 13 Gemeinden gar nur ein Sitz.

Dieses krasse Missverhältnis löste schon im Jahre 1987 eine politische Initiative aus. Bei den Kantonsratswahlen 1984 besetzte die einst allmächtige CVP mit einem kantonalen Wähleranteil von lediglich 48 Prozent 55 Sitze im 100-köpfigen Kantonsrat. Die vier kleinen Parteien LVP, SP, SVP und KFS kamen zusammen nur gerade auf 45 Sitze trotz höherem Wähleranteil. Mit einer gemeinsamen Volksinitiative rauffen sich diese Parteien zusammen und initiierten das Berner Modell mit zwei bis vier Wahlkreisverbänden. Zwar scheiterte dieses Volksbegehren in der Volksabstimmung vom 21. Juni 1987 mit 45,1 Prozent gegen 54,9 Prozent am erbitterten Widerstand der CVP. Bereits beim nächsten Wahlgang 1988 wurde aber die Mehrheitsstellung der CVP knapp unter die absolute Mehrheit auf 49 Sitze gedrückt, was zu einer grundlegenden Veränderung der politischen Landschaft führte.

In der Folge hat der Druck auf eine Wahlrechtsreform abgenommen. Erst mit dem Neuaufleben der Nachfolgepartei des ehemaligen KFS, der «Grünen Schwyz», scheint dieser wieder neuen Aufwind zu bekommen. Abgesehen von den formellen Unwägbarkeiten der nunmehr eingereichten Beschwerde, dürfte eine Stimmrechtsbeschwerde auf Systemveränderung beim Bundesgericht einige Chancen haben. Das Schwyzer Wahlsystem verstösst nämlich eklatant gegen die höchstrichterlichen Prinzipien für das Verhältniswahlrecht. Da hilft auch die Verankerung der Gemeinden als Wahlkreis in der Kantonsverfassung wenig. Denn die auf die herkömmliche Gebietsorganisation der Gemeinden begründete Wahlkreiseinteilung dürfte kaum eine Ausnahmeregelung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung rechtfertigen.

Spätestens im Vorfeld der Gesamterneuerungswahlen vom Frühjahr 2012 dürfte diese Frage wieder aktuell werden. Gemäss geltender Praxis werden nämlich in Intervallen von zehn Jahren den Gemeinden, gestützt auf die Ergebnisse der Volkszählung, die Sitzzahlen zugeteilt. Schon bei dieser 2011 anstehenden Neuregelung der Sitzverteilung ist rechtlicher Widerstand zu erwarten. Vor allem wird dieses Thema bei der zurzeit laufenden Verfassungsrevision aufs Tapet kommen. Es ist davon auszugehen, dass, gestützt auf die geltende Rechtsprechung, die Verankerung der heutigen Regelung in der neuen Kantonsverfassung als bundesrechtswidrig qualifiziert und diese damit schon an der Gewährleistung durch die eidgenössischen Räte scheitern würde. Die umstrittene Wahlkreisgeometrie wird also auch in Zukunft für politischen Zündstoff sorgen, auch wenn die aktuelle Stimmrechtsbeschwerde der Grünen an formalen Mängeln scheitern sollte.